



Desinfektionsanlagen müssen nach 3 bis 4 Monaten abgeschaltet werden (§ 11 TWVO)

Liebe Geschäftspartner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber fordert bei einer Kontamination ggfs. durch Legionellen eine sofortige Maßnahme zur Beseitigung der Kontamination. Da die Gesundheitsämter auch wissen, dass Sanierungsmaßnahmen nicht sofort umgesetzt werden können, ist der vorübergehende Einbau von Desinfektionsanlagen erlaubt.



Dabei ist die Dosierung von nach der § 11-Liste des Umweltbundesamtes (UBA) erlaubten Mitteln möglich, jedoch wird meist Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid eingesetzt. Der Gesetzgeber gibt in § 11 der TWVO jedoch auch ein Minimierungsgebot vor. Das bedeutet, dass in kürzest möglicher Zeit das Trinkwasser durch eine Sanierung wieder den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Desinfektionsanlage wieder abgestellt werden muss. Insbesondere Legionellen werden nach ca. 3 Monaten Chlor-resistent, so dass dies der maximale Zeitraum sein muss, in dem die Anlagen im Betrieb bleiben dürfen.

Lesen Sie [hier](#) weiter.

Aqua-Protect GmbH • Bad Kreuznacher Str. 27 – 29 • D 68309 Mannheim
www.aqua-protect.org • Tel.: 0621-77777-0 • E-Mail: info@aqua-protect.org



Wir sind nach den DVGW-Arbeitsrichtlinien und von namhaften und bekannten Prüfinstituten geprüft.

Neue Anforderungen an die Erstellung von Gefährdungsanalysen gem. § 16, Abs. 7 TWVO



Die neue Trinkwasserverordnung fordert seit 01.11.2011 eine periodische Überprüfung der Trinkwasseranlage und des Trinkwassers innerhalb von Gebäuden als Hygieneprüfung und eine vollständige Dokumentation (Anlagenbuch) der Ergebnisse der Prüfung. In der Vergangenheit wurden solche Analysen oft oberflächlich und fehlerhaft als Billigkonzepte angeboten, wobei auch die Qualifikation an das ausführende Unternehmen/Personal nicht ausreichend definiert war.

Die neuen mit dem Umweltbundesamt abgestimmten Vorschriften gemäß VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 geben ab dem Jahr 2016 den Prüfungsumfang und den Stand der Technik gem. § 17 TWVO mit vielen Anforderungen an den Betreiber/Eigentümer vor. Es sind alle Risiken, also auch diejenigen in den Leitungen durch den Nachweis der mikrobiellen Unbedenklichkeit (Biofilme) zu bewerten. Insbesondere das ausführende Personal muss aber die notwendige versorgungstechnische, chemische und mikrobielle Qualifikation besitzen, um solche Gefährdungsanalysen vollständig ausführen zu können. Sprechen Sie [hier](#) unsere Experten an.

